Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Stefan Wehrmeyer

nur per E-Mail:
[redacted]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-711
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ifg@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Dr. Michaela Schultze
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 31.08.2012
GESCHÄFTSZ. **IX-728/002 II#0031**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationen über die Genehmigung von Erwerbstätigkeiten von Herrn Staatssekretär a.D. Dr. Pfaffenbach**
HIER Ihre E-Mail vom 23. August 2012

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 23. August 2012.

Ich habe mich an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit der Bitte gewandt, Ihnen die Möglichkeit zu bieten, Ihren Antrag zu begründen. Indem das BMWi nicht darauf hingewirkt hat, dass Sie die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG erforderliche Begründung Ihres Antrags nachholen, wurde das notwendige Drittbeteiligungsverfahren nicht vollständig durchgeführt. Die Begründung soll dem betroffenen Dritten, welcher in die Herausgabe der Daten einwilligen kann (§ 5 Abs. 1 Satz 2 IFG), bei dessen Entscheidung vorliegen.

Ich habe das BMWi gebeten, mich über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten. Sobald mir eine abschließende rechtliche Bewertung Ihrer Angelegenheit möglich ist, werde ich mich wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Die Ihnen zur Einreichung einer Widerspruchsbegründung gesetzte Frist ist m.E. nicht zu beanstanden. Das gesamte Widerspruchsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 9 Abs. 4 Satz 2 IFG). Während der Widerspruch gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes einzulegen ist, findet sich dort jedoch keine gesetzliche Pflicht zur Begründung des Widerspruchs. Aus § 75 VwGO ergibt sich, dass über einen Widerspruch in angemessener Frist sachlich zu entscheiden ist. Nach dem Ablauf einer Frist von drei Monaten kann wegen des fehlenden Bescheids Klage erhoben werden (§ 75 Satz 2 VwGO). Die von Ihnen am 6. Juli 2012 angekündigte Begründung Ihres Widerspruchs ist zwar nicht gesetzlich zwingend, für eine sachgerechte Entscheidung aber jedenfalls förderlich. Um innerhalb der gesetzlichen Frist aus § 75 Satz 2 VwGO eine sachliche Entscheidung treffen zu können, kann Ihnen das BMWi eine Frist für die Begründung setzen. Die Ihnen gesetzte Frist bis 5. September 2012, nach der Sie insgesamt zwei Monate für die Begründung Ihres Widerspruchs Zeit hatten, ist aus meiner Sicht als angemessen zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Schultze